Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 56.5

- per Telefax an 02931 / 82 4 6092 (Original nicht erforderlich)
- per E-Mail unterschrieben an sonntagsarbeit@bra.nrw.de

Bezirksregierung Arnsberg

Hinweis zur Antragstellung:
Ihr Antrag für Sonntagsarbeit sollte spätestens am Donnerstag bis 12:00 Uhr und für Feiertage, die auf einen Werktag fallen, mindestens zwei Werktage vor dem Feiertag bis 12:00 Uhr eingegangen sein. Diese Frist ist erforderlich, um Ihren Antrag ordnungsgemäß zu prüfen und bearbeiten zu können.

Antrag auf Bewilligung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- bzw. Feiertagen nach (siehe Erläuterungen auf S. 2)

☐ § 13 Abs. 3 Nr. 2a ArbZG – Haus- oder Ordermessen im Handelsgewerbe

☐ § 13 Abs. 3 Nr. 2b ArbZG – Besondere Verhältnisse z. Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens

☐ § 13 abs. 3 Nr. 2c ArbZG – Gesetzlich vorgeschriebene Inventur

Ort der Beschäftigung

Name und Anschrift des Antragstellers/Firma

Abteilung/Profit Center

Name des Ansprechpartners

Straße und Hausnummer

Telefon

FAX

PLZ/Ort

E-Mail

Für folgende/n Sonn- bzw. Feiertage wird die Bewilligung beantragt

Datum	Anzahl Beschäftigte	Arbeitszeit		Pause in Minuten
		von	bis	

Ausführliche Beschreibung der durchzuführenden Tätigkeit(en):

Arbeitnehmervertretung

Gibt es im Unternehmen eine Arbeitnehmervertretung	☐ ja	☐ nein
Wenn ja, hat die Arbeitnehmervertretung dem Antrag	☐ zugestimmt	☐ abgelehnt

Für folgende/n Sonn-/ Feiertag(e) haben wir bereits eine Ausnahmebewilligung erhalten

Begründung des Antrages

Erläuterungen und Begründung von Anträgen:

Buchstabe a (max. 10 Sonn- oder Feiertage im Jahr)

Der Antrag kann gestellt werden, wenn besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen. Diese Voraussetzungen sind vom Antragsteller darzulegen. Beispielhaft sind die Teilnahme an Haus- oder Ordermessen (Veranstalterbewilligung ist beizufügen) oder die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes aufgrund unterschiedlicher Feiertagsregelungen in Deutschland bzw. Europa zu nennen.

Buchstabe b (max. 5 Sonn- oder Feiertage im Jahr)

Der Antrag kann gestellt werden, wenn besondere Verhältnisse zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen erforderlich machen. Begründen Sie die Erforderlichkeit der Beschäftigung, die besonderen Verhältnisse (worin sie liegen) und welcher unverhältnismäßiger Schaden (durch Nichtbewilligung) entstünde. Die konkrete Schadensauswirkung, welche die Sonn- oder Feiertagsarbeit erforderlich macht, ist vom Antragsteller darzustellen. Beispielsweise mangelhafte Warenlieferung, nicht fristgerechte Auftragsausführung bedingt durch Maschinenausfall, drohender Verlust von Folgeaufträgen, erheblicher Schaden bei Dritten (etwa Bandstillstand bei Automobilhersteller), etc.

Buchstabe c (max. 1 Sonntag im Jahr)

Der Antrag kann gestellt werden zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur (z.B. HGB oder AO) an **einem Sonntag**. Es ist darzulegen, warum die Inventur nicht an einem Werktag erfolgen kann. Monats-, Quartals- und/oder Halbjahresabschlüsse, die lediglich aufgrund einer Forderung durch die Muttergesellschaft bestehen, erfüllen nicht die Voraussetzungen für eine Ausnahmebewilligung.

Ort	Datum	Unterschrift des Betriebsinhabers/ Geschäftsführers
Ort	**Datum**	**Unterschrift des Betriebsrates (Arbeitnehmervertretung)**

Datenschutzhinweise:
Ich weise darauf hin, dass Ihre mir überlassenen Informationen zu Name und Kontaktdaten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung im Rahmen des mir obliegenden gesetzlichen Auftrages verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und ausschließlich, soweit dies für die Bearbeitung erforderlich ist.
Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung in meinem Aufgabenbereich sind Art. 6 Abs. 1 lit. c, e i.V.m. Abs. 3 DSGVO, § 3 Abs. 1 DSG NRW, §§ 22, 23 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 17 Arbeitszeitgesetz (ArbZG).
Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten finden Sie hier:
https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg